

werden, müssen Sie auch die Firma (Name oder Bezeichnung) mit Rechtsform, Registernummer, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder des gesetzlichen Vertreters **offenlegen**. Ihre Angaben dazu müssen Sie durch einen Auszug aus dem Handelsregister oder vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis, Gründungs- oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente belegen und diese ebenfalls kopieren/einscannen lassen. Handeln Sie für eine natürliche Person (z. B. einen Einzelkaufmann), muss auch diese Person in der vom GwG vorgeschriebenen Weise identifiziert werden,

- offenlegen, ob hinter dem Vertragspartner ein abweichender **wirtschaftlich Berechtigter** steht, also eine andere natürliche Person, „der das Geld gehört“. Ist dies der Fall, müssen Sie auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachweisen.

## „VERSTÖSST DAS ALLES NICHT GEGEN DEN DATENSCHUTZ?“

Nein, da das Geldwäschegesetz ausdrücklich die Erhebung, Verifizierung und Dokumentation der Daten einschließlich Kopien der Dokumente fordert. Natürlich muss der Umgang mit den Daten den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Eine Verarbeitung der erhobenen Daten darf nur zum Zweck der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erfolgen.

## „UND WENN ICH DAS ALLES NICHT MÖCHTE?“

Wenn Sie Ihre Mitwirkung in den vom Geldwäschegesetz vorgeschriebenen Fällen verweigern, **darf der Gewerbetreibende das vorgesehene Geschäft mit Ihnen nicht abschließen**. Er darf Ihnen z. B. keine Immobilie oder Lebensversicherung vermitteln, keine entsprechend hohe Bargeldzahlung von Ihnen entgegennehmen oder an Sie auszahlen und Sie nicht über Finanzanlagemöglichkeiten beraten.

?

Mehr Informationen

[www.berlin.de/geldwaesche/](http://www.berlin.de/geldwaesche/)



### HERAUSGEBER:

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe

Martin-Luther-Str. 105

10825 Berlin

Tel (030) 9013-0

[geldwaesche@senweb.berlin.de](mailto:geldwaesche@senweb.berlin.de)

Stand Juni 2020, Layout: CONVIS Consult & Marketing GmbH,  
Titelbild: © WrightStudio/AdobeStock, Innen: © Murrstock/AdobeStock

Senatsverwaltung  
für Wirtschaft, Energie  
und Betriebe

BERLIN



# GELDWÄSCHE-PRÄVENTION

Mitwirkungspflicht der Kunden - Fragen und Antworten



## „DÜRFEN KFZ-HÄNDLER ODER IMMOBILIENMAKLER MEINE IDENTITÄT PRÜFEN?“

Ja, das Geldwäschegesetz (GwG) verlangt von vielen Gewerbetreibenden, dass sie genau wissen, mit wem sie Geschäfte machen. Sie müssen ihre Kunden/ Vertragspartner und ggf. auch die Personen, die an deren Stelle auftreten (z.B. Boten, Bevollmächtigte) kennen – so genanntes „**Know-your-customer-Prinzip**“. Dazu müssen sie die im GwG vorgeschriebenen Daten erheben, die Richtigkeit anhand amtlicher Dokumente prüfen und die Angaben mindestens fünf Jahre aufbewahren. Die Unternehmen sollen sich so davor schützen, zur Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden.



**KNOW YOUR CUSTOMER:  
KENNE DEINE KUNDEN!**

## „ABER ICH HABE DOCH GAR NICHTS MIT GELDWÄSCHE ZU TUN!“

Wenn Ihre Geschäftspartner Sie und ggf. die Personen, die für Sie auftreten, nach Ihren Daten fragen, ist das kein Zeichen des Misstrauens oder eines Verdachts – sie werden dies bei all ihren Kunden tun, um die ihnen nach dem GwG obliegenden Pflichten zu erfüllen und Sanktionen zu vermeiden. Dies zeichnet seriöse Gewerbetreibende aus.

## „IN WELCHEN FÄLLEN MUSS EINE IDENTIFIZIERUNG ERFOLGEN?“

Zum Beispiel, wenn Sie

- bei einem **Händler** Waren im **Wert ab 10.000 € kaufen** und **in bar zahlen** möchten, oder für einen entsprechenden Verkauf von einem Händler einen Betrag **ab 10.000 € in bar ausgezahlt** bekommen (für den Handel mit **Edelmetallen** liegt die Bargeldschwelle seit dem 01. Januar 2020 bereits bei **2.000 €**),
- bei einem **Händler oder Vermittler Kunstgegenstände** im Wert von mindestens **10.000 € erwerben** (z. B. in Galerien oder bei Auktionen) unabhängig von der Zahlungsart,
- über einen **Immobilienmakler** eine Immobilie verkaufen bzw. kaufen möchten oder Mietverträge über eine Nettokaltmiete von mehr als 10.000 € im Monat als Vermieter anbieten oder mieten möchten. Der Makler muss Sie spätestens dann identifizieren, wenn der Maklervertragspartner ein **ernsthaftes Interesse** an der Durchführung des Vertrages äußert und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn eine Reservierungsvereinbarung

oder ein Vorvertrag geschlossen oder eine Reservierungsgebühr gezahlt wurde,

- über einen **Versicherungsmakler** z. B. eine Lebensversicherung, eine Unfallversicherung mit Prämienrückgewähr oder bestimmte Darlehensverträge abschließen,
- sich über Möglichkeiten der **Finanzanlage** beraten lassen,
- einerwerben oder einen Dienstleister z.B. mit der Bereitstellung einer Geschäftsadresse beauftragen möchten,
- sich an einem **Glücksspiel** beteiligen, beispielsweise einer Wette und dabei **2.000 €** oder mehr **einsetzen** und/oder **gewinnen**.

## „WELCHE PFLICHTEN HABE ICH ALS KUNDE DABEI?“

Als Kunde müssen Sie die Gewerbetreibenden/Unternehmen darin unterstützen, dass sie das, was das Geldwäschegesetz von ihnen verlangt, auch umsetzen können. Das heißt, Sie müssen:

- als **Vertragspartner** Ihren Namen, Ihren Geburtsort, Ihr Geburtsdatum, Ihre Staatsangehörigkeit und Ihre aktuelle Wohnanschrift angeben und erfassen lassen,
- Ihren Personalausweis, Reisepass oder einen vergleichbaren gültigen **amtlichen Lichtbildausweis** als Beleg für Ihre Angaben im Original zeigen und gestatten, dass das Dokument **kopiert oder eingescannt** wird,
- als **Vertreter, Bevollmächtigter oder Bote** Ihre Handlungsvollmacht nachweisen sowie ebenfalls Ihre Personalien angeben und diese mit Ausweisdokumenten **belegen**. Wenn Sie für eine juristische Person oder Personengesellschaft tätig